



„HIGH IN DER SCHULE?!“

Cannabisprävention und - frühintervention in Schulen umsetzen

Neue Herausforderungen durch eine neue Gesetzgebung

DZSKJ Cannabisfachtagung Hamburg WS 11 11.09.2023 Andrea Rodiek



DER ROTE FADEN FÜR DIE NÄCHSTEN 90 MINUTEN

- Begrüßung, das SPZ und eine kleine Vorstellung der Teilnehmenden
- Stand Gesetzesveränderung und Einstimmung ins Thema
- Cannabisprävention an Hamburger Schulen:
Prävention und Frühintervention in Theorie und Praxis,
aktuelle gesetzl. Rahmung
- Mögliche Veränderungen durch die neue Gesetzgebung
- Zusammenfassung und Abschluss (ab 15.30)

DAS SUCHTPRÄVENTIONSZENTRUM (SPZ)



LI Hamburg

**Abteilung LIB –
Beratung – Vielfalt, Gesundheit und
Prävention**

Felix-Dahn-Str.3, Hamburg Eimsbüttel

040 - 42 88 42 - 911 | spz@bsb.hamburg.de | <http://li.hamburg.de/spz>

Foto: www.mediaserver.hamburg.de / Andreas Vallbracht

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodie

Seite 3



Hamburg

ANGEBOTE DES SPZ ZUR PRÄVENTION & INTERVENTION

Angebote für Schulen

- Weiterentwicklung von Konzepten, Regeln, Interventionen
- Runde Tische
- Begleitung in der Weiterentwicklung von Gesamtkonzepten in Schule und Jugendhilfe
- Kooperation mit Fachstelle

Angebote für Eltern und Jugendliche

- Beratung von Eltern und Jugendlichen
- Schulische Informationsabende
- Anlassbezogene Klassengespräche

Angebote für Lehrkräfte, Pädagogisches Fachpersonal / Teams

Beratung / Fortbildungen / Materialien für Unterricht und Projekte / Wettbewerbe

Krisenintervention / Beratung

Früherkennung / Frühintervention und Motivierende Gesprächsführung

SPZ-Newsletter:



DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodie

Seite 4



Hamburg

STATT EINER VORSTELLUNGSRUNDE

Einige Fragen in die Runde

Holen Sie sich bitte einen Post-It Zettel und kleben ihn auf Ihre Kamera!



Foto: Pixabay, Alexandra Koch

DER AKTUELLE GESETZESVORSCHLAG

DER GESETZESENTWURF DER BUNDESREGIERUNG



Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) Foto: Kay Niefeld, dpa



Kontrollierte Abgabe von Genuss- Cannabis an Erwachsene

Eckpunkte eines 2-Säulen-Modells:

1. Privater & gemeinschaftlicher, nicht-kommerzieller Eigenanbau
2. Regionales Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten

SÄULE 1

1. Privater & gemeinschaftlicher, nicht-kommerzieller Eigenanbau

- Anbau und Abgabe von Cannabis in nicht-gewinnorientierten Vereinigungen
- Mindestalter 18 Jahre
- 25 g Cannabis pro Tag, max. 50 g im Monat, unter 21 Jahren: max. 30 g pro Monat
- straffreier privater Anbau: max. 3 weibliche blühende Pflanzen
- Konsumverbot nahe Schulen und Kitas sowie bis 20:00 Uhr in Fußgängerzonen
- Auflagen zum Jugendschutz und Prävention
- Teilnahme an Frühinterventions- und Präventionsprogrammen bei Verstoß durch Jugendliche

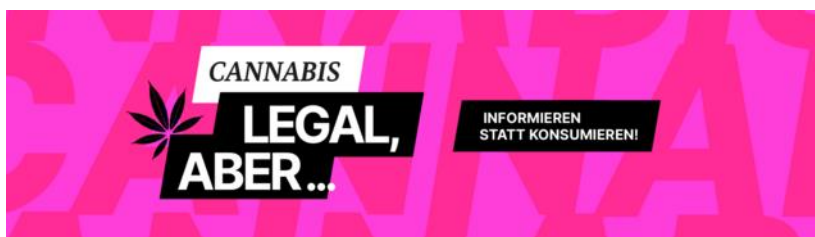
SÄULE 2

2. Regionales Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten

- kommerzieller Anbau und Abgabe von Cannabis in Fachgeschäften
- wird 5 Jahre in Modellregionen erprobt
- Modell wissenschaftlich begleitet und evaluiert

„Cannabis: Besserer Jugend- und Gesundheitsschutz

Die bisherige Cannabispolitik stößt an ihre Grenzen. Der Cannabiskonsum hat trotz des derzeitigen Verbots von Erwerb und Besitz in den letzten Jahren zugenommen. Daher muss die Cannabispolitik mit Blick auf den Gesundheitsschutz reformiert werden. Die zentralen Ziele sind, den Gesundheitsschutz zu stärken, die Aufklärung über Risiken zu intensivieren, präventive Maßnahmen zu verstärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.“



<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/infos-cannabis.html> 6.9.2023

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.RodieK

Seite 11



Hamburg

LEBENSWELT SOCIAL MEDIA

Schokolade in Cannabis-Optik



Werbung für Einwegvapes mit HHC von GZUZ



Icetea HAFTEA von Rapper Haftbefehl

Screenshots: SPZ LI

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.RodieK

Seite 12



Hamburg

WAS WÜNSCHE ICH MIR VON SCHULEN IM UMGANG MIT DER CANNABISTHEMATIK?



Hamburg

CANNABIS: KONSUMRATEN HAMBURGER JUGENDLICHER



Hamburg

CANNABISKONSUM UNTER HAMBURGER JUGENDLICHEN

Lebenszeit-Prävalenz bei Cannabis

- 14-15 Jahre: 11,1%
- 16-17 Jahre: 26,3%
- in 2021

30-Tage-Prävalenz bei Cannabis

- 14-15 Jahre: 5,3%
- 16-17 Jahre: 14%
- in 2021

Baumgärtner & Hiller 2022 – SCHULBUS-Gesamtbericht HH & HB 2021

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodiek

Seite 15



Hamburg

CANNABISPRÄVENTION IN DER SCHULE, BEISPIEL HAMBURG

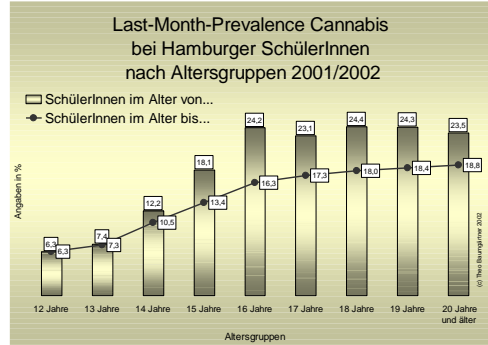


Hamburg

CANNABIS UND SCHULE



Stuserhebung an Hamburger Schulen 2001/02 Büro für Suchtprävention



Screenshots SPZ/LI



Kein Neues Thema

HILFEN ZUR VORBEUGUNG UND PROBLEMLÖSUNG FÜR HAMBURGER SCHULEN



RAHMUNG: AKTUELL

Bildungsplan
Stadtteilschule
Jahrgangsstufen 5-11
Aufgabengebiete

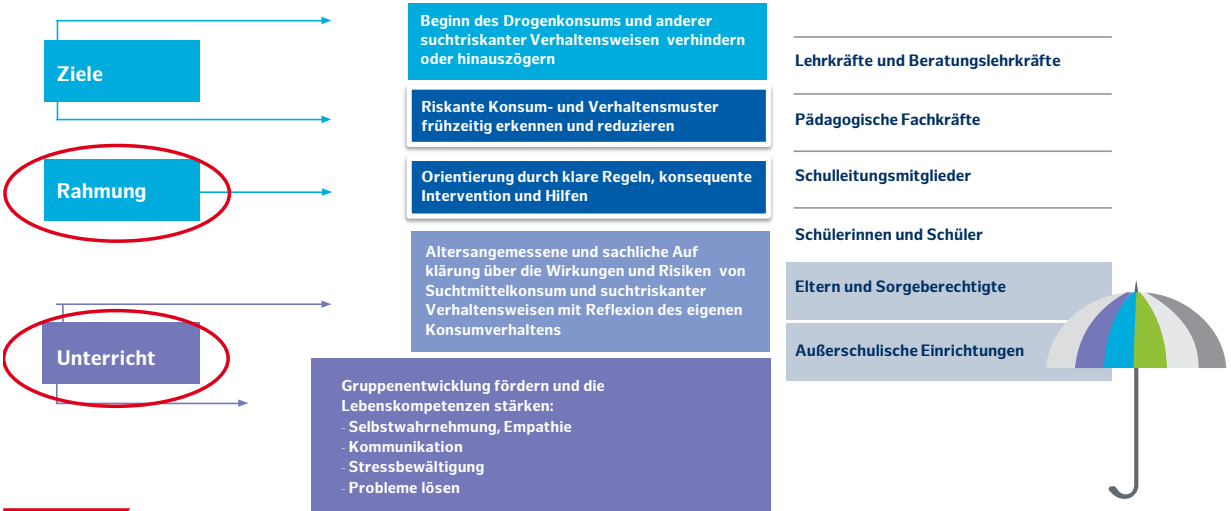
Drogen und Recht
Legale und illegale Drogen in Schulen
Rechtliche Eigenheiten und Typen

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
Die Regelungen zur Verhinderung des Weitausverkaufs
Die Regelungen zur Verhinderung des Weitausverkaufs
Die Regelungen zur Verhinderung des Weitausverkaufs

BtMG
Betäubungsmittelgesetz
Arzneimittelgesetz
Kommentar
5. Auflage

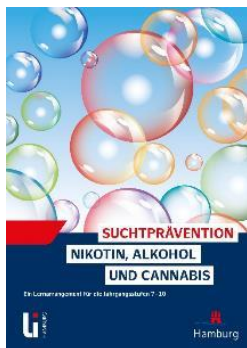
Hamburgisches Schulgesetz

ELEMENTE VON SUCHTPRÄVENTION AN SCHULE



PRÄVENTION UND FRÜHINTERVENTION

Suchtprävention im Unterricht/ in Projekten



Fotos: SPZ

Frühintervention: Transparente Regeln und Interventionen, die umgesetzt werden Angemessene Ansprache. Beratung, Elternarbeit



www.mediaserver.hamburg.de / Datenland Architektursimulation / Erik Recke

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodiek

Seite 21



Hamburg

MEINE PROFESSIONELLE HALTUNG ALS PÄDAGOG:IN UNSERE HALTUNG IM KOLLEGIUM



Foto: Pixabay

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodiek

Seite 22



Hamburg

MÖGLICHE SITUATIONEN

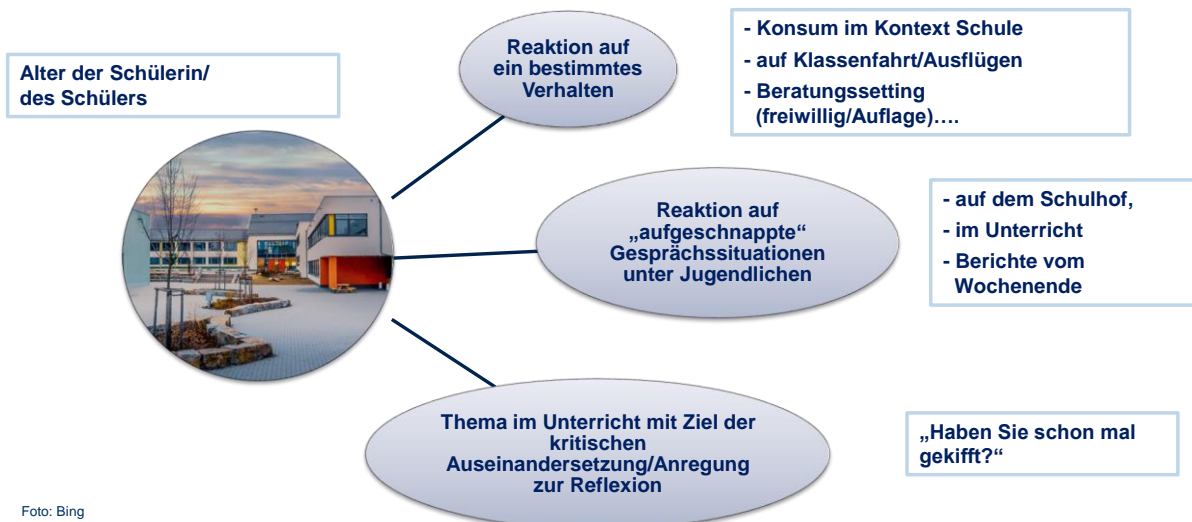


Foto: Bing

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodiek

Seite 23



Hamburg

GESETZLICHE RAHMUNG



DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodiek

Seite 24



Hamburg

Das Jugendschutzgesetz

- Tabakverkauf und Rauchen *in der Öffentlichkeit* ist **ab 18 Jahren** erlaubt. Das gilt auch für Shisha und E-Zigaretten/ E- Shishas
- Alkohol (Bier, Wein..) **ab 16 Jahren**, mit Eltern **ab 14 Jahren**
- Alkohol (Branntweinhaltige Getränke) generell **ab 18 Jahren**

<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz § 2

Rauchverbot in allen Hamburger Schulen:
das Rauchverbot bezieht sich auf das Gelände, auf welchen sich die Gebäude befinden sowie auch auf alle schulischen Veranstaltungen.

E-Zigaretten/ E-Shisha – Verbot an Schulen über das Jugendschutzgesetz
(Schüler*innen unter 18) Hausrecht (Schüler*innen über 18)

<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

CANNABIS – GESETZESLAGE – AUSZÜGE AUS DEM BETÄUBUNGSMITTELGESETZ (BTMG)

Das Betäubungsmittelgesetz

§ 29 (1) Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer: Betäubungsmittel besitzt, unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

**(Erwachsenstrafrecht-
bei Jugendlichen findet das Jugendgerichtsgesetz Anwendung)**

https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/_29.html

Ausnahme:Cannabis als Medizin

Das Betäubungsmittelgesetz

§ 29a Straftaten

Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer:

- 1) **Als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen §13 Abs.1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder**
- 2) **mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach §3 Abs.1 erlangt zu haben.**

https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/_29.html

Das Betäubungsmittelgesetz

§ 31a Absehen von Verfolgung

Die Staatsanwaltschaft **kann** bei Vergehen nach § 29 von der Verfolgung absehen, wenn:

- Die Schuld des Täters als gering anzusehen ist
- Kein öffentliches Interesse an Strafverfolgung besteht
- Geringe Menge zum Eigenverbrauch

- Eintrag „Polizeiregister“
- Meldung Führerscheinstelle
- FrED

Bei Verdacht auf Drogenweitergabe in der Schule muss die Polizei informiert werden.

https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/_31a.html

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodiek

Seite 29



Hamburg

AUSZUG AUS DEM HAMBURGISCHEN SCHULGESETZ

§ 31 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung....

■(1) Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen oder Lehrer zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können....

■(3) Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals fest. **Das Mitführen von Waffen, unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt.**

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodiek



Hamburg

AUSZUG AUS DEM HAMBURGISCHEN SCHULGESETZ

§ 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten....

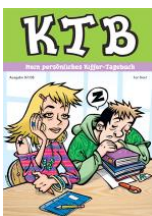
(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, **die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen.**

DZSKJ Fachtagung WS 11.A. Rodiek



Hamburg

HINSCHAUEN UND HANDELN...



Quellen: SPZ/ L1

DZSKJ Fachtagung WS.11.A.Rodiek

Seite 32



Hamburg

SITUATIONEN IN DER SCHULE



Hamburg

MÖGLICHE SITUATIONEN

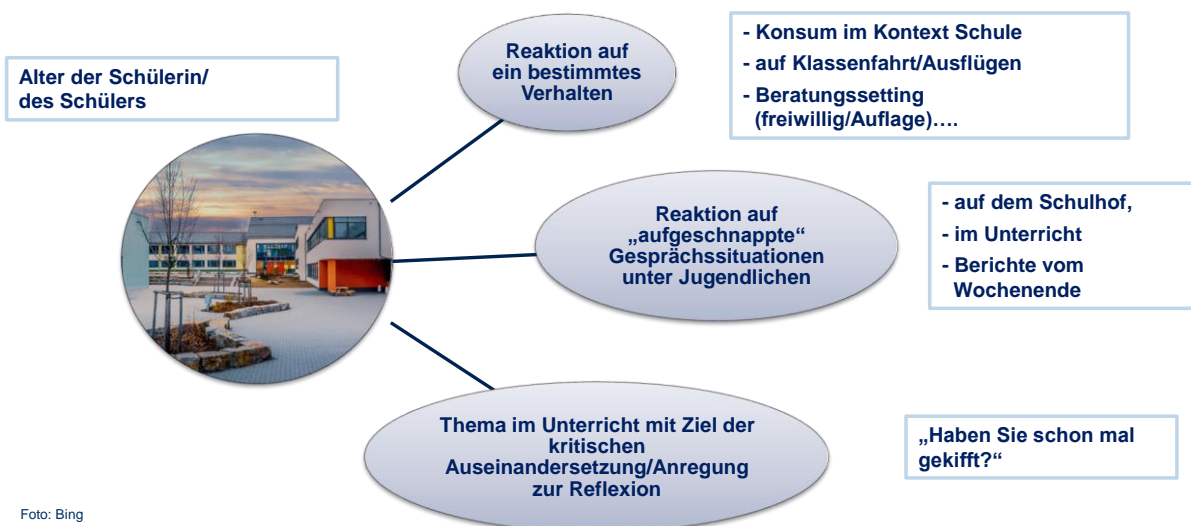


Foto: Bing

DZSKJ Fachtagung.WS.11.A.Rodiek

Seite 34



Hamburg

ZUSAMMENFASSUNG

- **Sehr unterschiedliche Herangehensweisen**
- **Suchtprävention in Projekten, im Unterricht kombiniert mit Elternveranstaltungen und Beratung**
- **Regeln und Interventionsketten in Hausordnung verankert und umgesetzt**
- **z.B. nach §49 Schulgesetz: Auflagengespräche im SPZ oder in den Hamburger Jugendsuchtberatungsstellen oder /und enge Kooperation mit Polizei/ FrED**
- **aber auch Unsicherheit, Probleme in der Wahrnehmung eines möglichen Konsums bei Jugendlichen und uneinheitliche Vorgehensweisen**

.... WENN DIE ENTKRIMINALISIERUNG VON CANNABIS UMGESETZT WIRD?

2 Fragen

Welche positiven Auswirkungen könnte die Gesetzgebung auf die präventive Arbeit mit Jugendlichen in der Schule haben?

Welche Befürchtungen hätte ich, wenn ich an das Handlungsfeld Schule denke?



Vielen Dank für Interesse.

Foto:privat/

Kontakt Daten: andrea.rodiek@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/spz
Tel.: 040/428842 - 911



Hamburg